

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

vom 26. Oktober 2018

Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn das Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 StGB).

Ausnahmsweise kann eine gefangene Person nach Verbüsung der Hälfte der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in ihrer Person liegende Umstände dies rechtfertigen (Art. 86 Abs. 4 StGB).

Nach Art. 62 Abs. 2 und 3, Art. 64a Abs. 1, Art. 87 Abs. 2 und 3 und Art. 95 Ziff. 4 lit. b StGB bestimmt die zuständige Behörde der bedingt entlassenen Person eine Probezeit, allenfalls verbunden mit der Anordnung von Bewährungshilfe. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen nach Art. 93 Abs. 1 StGB vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde (Bewährungsdienst) leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe. Nach Art. 376 StGB sind die Kantone für die Bewährungshilfe zuständig. Die Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat¹.

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Grundsätze

¹ Diese Richtlinien gelten für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug in einer Vollzugseinrichtung.

² Sie werden auf den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung mit folgenden Besonderheiten² sinngemäss angewendet:

- a. beim Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit werden die Vollzugsdaten nach den geleisteten, in Vollzugstage umgerechneten Arbeitsstunden berechnet;
- b. anstelle des Vollzugsberichts der Vollzugseinrichtung tritt bei der gemeinnützigen Arbeit das Stundenkontrollblatt und bei der elektronischen Überwachung der Bericht der für den EM-Vollzug zuständigen Stelle.

¹ Vgl. dazu auch Art. 13 der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 26. Oktober 2018 betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug (SSSED 17^{quater}.0).

² Ziff. 6.1. der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (SSSED 12.0).



II. Anwendung des materiellen Rechts

Art. 2 Ordentliche bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) bzw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

¹ Nach gefestigter Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf.

² Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen.

³ Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere

a. **das gesamte deliktische Vorleben;**

Beurteilungskriterien u. a.: Häufigkeit und Dauer der Vorstrafen und bedingten Entlassungen.

b. **die Täterpersönlichkeit;**

Beurteilungskriterien u. a.: Einstellung, Reue, Einsicht in die begangenen Straftaten.

c. **das deliktische und sonstige Verhalten;**

Beurteilungskriterien u. a.:

- i. Umstände der Straftat / Straftaten (wobei diese nur beachtlich sind, soweit sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und das künftige Verhalten erlauben).
- ii. Verhalten im Strafvollzug betreffend der Umstände, die einem Leben in Freiheit ähnlich sind (Bsp. Arbeitskonstanz, Verhalten gegenüber Personal und Mitinsassen, Pünktlichkeit, Vertrauenswürdigkeit).
- iii. Wahrscheinlichkeit der Begehung erneuter Straftaten und Beurteilung des ev. bedrohten Rechtsgutes (je höherwertig das ev. bedrohte Rechtsgut im Falle erneuter Delinquenz ist, desto bedeutender ist die Rückfallsgefahr einzustufen).

d. **die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse.**

Beurteilungskriterien u. a.:

- i. der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation.
- ii. die Auswirkungen einer fremdenpolizeilichen Massnahme.

⁴ Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist - sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach lit. b ein überwiegendes Gewicht zukommt - in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen, die im Strafvollzug

- a. den Vollzugsplan eingehalten und
- b. aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben;
- c. sich einer anstehenden Tataufarbeitung und Wiedergutmachung gestellt haben;
- d. keine strafbaren Handlungen und schwerwiegenden Disziplinarverstösse begangen haben.



⁵ Selbst bei Überwiegen von legalprognostisch ungünstigen Faktoren kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von zeitlich befristeten Freiheitsstrafen gewährt werden, wenn die Gefahr erneuter Delinquenz durch die weitere Strafverbüßung mutmasslich nicht gesenkt werden kann, bei einem allfälligen Rückfall wahrscheinlich keine höherwertigen Rechtsgüter (u. a. Leib und Leben, sexuelle Integrität) betroffen sind und der Gefahr von Rückfällen mit Weisungen und der Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer Rechnung getragen werden kann.

Art. 3 Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB) bzw. nach 10 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

¹ Eine bedingte Entlassung schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer kann auf Gesuch der verurteilten Person ausnahmsweise schon ab der Strafhälfte gewährt werden, wenn in ihrer Person liegende, ausserordentliche Umstände hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die verurteilte Person inskünftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.

² Solche ausserordentlichen Umstände können beispielsweise angenommen werden, wenn

- a. sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel so verschlechtert hat, dass die Begehung weiterer Delikte alleine schon wegen der beeinträchtigten Gesundheit zumindest sehr unwahrscheinlich und die vorzeitige Entlassung demgegenüber aus Billigkeitsgründen angezeigt erscheint³;
- b. bei der verurteilten Person nach der Verurteilung eine so schwere Betroffenheit durch die unmittelbaren Folgen der Tat eingetreten ist, dass angenommen werden darf, der Strafzweck sei schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer vollumfänglich erfüllt.

Art. 4 Probezeit

¹ Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Art. 87 Abs. 1 StGB).

² In der Verfügung betreffend bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende soweit möglich zu datieren.

Art. 5 Bewährungshilfe

¹ Die Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit ist gemäss Art. 87 Abs. 2 StGB die Regel.

² Sowohl die Anordnung von Bewährungshilfe als auch der Verzicht darauf sind im Entscheid zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

Art. 6 Weisungen

¹ Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden.

² Diese sind mit der Anordnung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

³ Vgl. dazu insbesondere auch Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 25. November 2016 **betreffend die Hafterstehungsfähigkeit** (SSED 17^{ter}.0).



III. Verfahren

Art. 7 Einleitung

¹ Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtungen reicht einen Vollzugsbericht ein und gibt Empfehlungen ab.

² Wird die Anordnung der Bewährungshilfe und/oder die Auferlegung von Weisungen im Gesuch um bedingte Entlassung empfohlen oder von der Vollzugsbehörde vorgesehen, so ist der zuständige Bewährungsdienst zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 8 Anhörung

Vor dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend ordentliche bedingte Entlassung auf den 2/3-Termin, ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte sowie betreffend jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung, ist die verurteilte Person stets anzuhören, wenn

- a. die bedingte Entlassung in der Vorprüfung nicht ohne Weiteres gutgeheissen werden kann;
- b. die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung explizit, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt.

Art. 9 Verfahren bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

¹ Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit einer bedingten Entlassung ein Verbrechen oder Vergehen, so ist für die Frage der Rückversetzung in den Strafvollzug dasjenige Gericht zuständig, das für die Beurteilung der neuen Tat zuständig ist (Art. 89 Abs. 1 StGB).

² Entzieht sich eine verurteilte Person der im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung angeordneten Bewährungshilfe, missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so hat die für die Bewährungshilfe und/oder die Kontrolle der Weisungen zuständige Behörde der Strafvollzugsbehörde einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Art. 95 Abs. 3 StGB). Der Bericht enthält

- a. die Gründe, die zur Berichterstattung führten;
- b. Angaben über den Verlauf der Bewährungshilfe und/oder der Weisungskontrolle;
- c. einen Antrag für das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB.

³ Ist in den Fällen gemäss Absatz 2 ernsthaft zu erwarten, dass die verurteilte Person neue Straftaten begeht, so überweist die Strafvollzugsbehörde die Akten mit einem Bericht und mit einem Antrag auf Rückversetzung in den Strafvollzug an das zuständige Gericht.

⁴ In den übrigen Fällen trifft sie einen Entscheid im Sinne von Art. 95 Abs. 4 StGB (Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, Änderung/Aufhebung/Neuanordnung von Weisungen).

⁵ Eine bereits vorgängig durch das Gericht (Art. 89 Abs. 2 StGB) oder die Strafvollzugsbehörde (Art. 95 Abs. 4 StGB) verlängerte Probezeit kann nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.



Art. 10 Akteneinsicht

¹ Bei einer bedingten Entlassung sorgt die Vollzugsbehörde dafür, dass die Bewährungsdienste mit den notwendigen Informationen und Akten zur betreuten Person versorgt werden.

² Bei Gewalt- und Sexualdelikten mit erhöhtem Rückfallrisiko wird ein Übergabegespräch auf der Grundlage der Risikoabklärung und der Fallübersicht ROS⁴ und allfälliger Vollzugsberichte empfohlen.

Art. 11 Begleitung von Weisungen

¹ Bevor die Vollzugsbehörde spezielle, vom Bewährungsdienst zu überwachende Weisungen anordnet, klärt sie deren Durchführbarkeit zusammen mit dem Bewährungsdienst ab. Der Bewährungsdienst motiviert die Betreuten, die angeordneten Weisungen einzuhalten und überwacht deren Einhaltung.

² Kann mit der betreuten Person nicht auf die Einhaltung einer Weisung hingearbeitet werden, verweigert sie wiederholt die Einhaltung einer Weisung oder ist durch die mangelhafte Einhaltung einer Weisung die Entstehung von Schaden für Dritte zu erwarten, erstattet der Bewährungsdienst der Vollzugsbehörde oder der verfahrensleitenden Behörde⁵ sofort schriftlichen Bericht.

Art. 12 Berichterstattung

¹ Der Bewährungsdienst erstattet der Vollzugsbehörde oder der verfahrensleitenden Behörde schriftlich Bericht,

- a. wenn sich die Person unter Bewährungshilfe wiederholt der Betreuung entzieht;
- b. wenn gegen Weisungen in schwerwiegender Weise verstossen wird;
- c. wenn schwerwiegende Vorkommnisse bekannt geworden sind;
- d. wenn sie Kenntnis von neuen Strafverfahren erhält;
- e. wenn die angeordnete Bewährungshilfe abgelaufen ist oder der vorzeitige Abschluss zu prüfen ist.

² Die Berichte über den Betreuungsverlauf bei einem ordentlichen Abschluss der Bewährungshilfe sind kurz und summarisch abzufassen. Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Rahmen von Rückversetzungsverfahren sowie vor Vollzugsentscheiden bei ambulanten und stationären Massnahmen, sofern ein Gericht über den nachträglichen Vollzug der aufgeschobenen Strafen zu befinden hat.

Art. 13 Besondere Klientengruppen

¹ Entzieht sich eine Person der Bewährungshilfe oder missachtet sie die Weisungen, wird der Auftraggeber informiert und Massnahmen gemäss Art. 95 Abs. 3 bis 5 StGB beantragt.

² Die Bewährungsdienste und die Vollzugsbehörden informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse bei gefährlichen Personen, bei welchen im Rahmen der bedingten Entlassung Bewährungshilfe angeordnet wurde.

⁴ Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 25. November 2016 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) (SSED 7^{bis}.0).

⁵ Beispielsweise an die für das nachträglich richterliche Verfahren zuständige Gerichtsstanz.



IV. Schlussbestimmung

Art. 14 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 26. Oktober 2018 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

² Sie ersetzt die Richtlinie betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 4. November 2005 und die Richtlinie betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden vom 4. November 2005 (SSED 08.0).

³ Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.